

Friedhofsordnung

vom 01. Juli 2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Güstrow/ Kirchengemeinde St. Marien. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Haftung	§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 7

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 9
Grabstätte	§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 11
Särge	§ 12
Ruhezeit	§ 13
Grabbelegung	§ 14
Umbettung	§ 15
Grab- und Bestattungsregister	§ 16

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 17
Reihengrabstätten	§ 18
Wahlgrabstätten	§ 19
Urnengrabstätten	§ 20
Rasengrabstätten	§ 21
Baumgräberstätten	§ 22
Urnengemeinschaftsgrab Rasen	§ 23
Urnengemeinschaftsgrab mit Stele	§ 24
Urnengemeinschaftsgrab mit Gemeinschaftsstein	§ 25
Urnengemeinschaftsgrab Partner mit vorgegebenem Grabstein und ohne individuelle Pflege	§ 26
Urnengemeinschaftsgrab Partner mit individuellem Grabstein und ohne individuelle Pflege	§ 27
Urnengemeinschaftsgrab Partner mit individuellem Grabstein und individueller Pflege	§ 28

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 29
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 30

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 31
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 32
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 33
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 34
Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 35
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 36
Entfernung von Grabmalen	§ 37

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 38
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 39
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 40

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 41
Alte Rechte	§ 42
Gebühren	§ 43
Schließung und Entwidmung	§ 44
Rechtsbehelfe	§ 45
Inkrafttreten	§ 46

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Güstrow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Güstrow steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Gertruden Güstrow, Ev.-Luth. Pfarrkirche Güstrow (Sonderfonds St. Jürgens Hospital Intradon Güstrow) und der Stadt Güstrow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Pfarrgemeinde Güstrow.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss und setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung aus.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Führen von Hunden ohne Leine,
- i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind, sowie Druckerzeugnisse mit vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung
- j) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, es sei denn diese Schäden resultieren aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Friedhofsträger. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 5 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Friedhofsträger eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 7

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen/Auftraggebern fest.
Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags, in der Zeit von 09.30 Uhr bis 14.30 Uhr, jeweils um 09.30 Uhr, 10.45 Uhr, 12.00 Uhr, 13.15 Uhr und 14.30 Uhr.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung

der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeit hin.

§ 10 Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 11 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 12

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 14

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 15

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 16

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 17

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Rasengrabstätten
- Baumbestattungsplätzen

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Es wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut Gebührenordnung erhoben.
- (3) Efeureihengräber sind Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Nach der Bestattung wird ein bepflanzter Hügel durch die Friedhofsverwaltung auf dem Grab angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. In diesen Hügel dürfen weder Gedenkartikel, Blumen oder sonstiges abgestellt, noch die Bepflanzung verändert werden. Es besteht nur die Möglichkeit des Abstellens eines Blumenstraußes neben der Grabtafel. Die Größe der Grabtafeln wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 36.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens

bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten können je Grabbreite 4 Urnen mit laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. In Grabstätten für Erdbestattungen können ebenfalls 4 Urnen mit laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 21

Rasenreihengrabstätten

- (1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Rasenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenreihengrabstätten zu mähen und Absackungen auszubessern.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein Rasenreihengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Darüber hinaus gehender Grabschmuck bzw. Gedenkartikel wird durch die Friedhofsverwaltung (kostenpflichtig) entsorgt. Ein Recht am Eigentum erlischt mit der Ablage auf der Grabstätte. Diese Vase ist so zu platzieren, dass Mäharbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf einer Rasenreihengrabstätte darf ein Grabmal in der Größe nach Maßgabe für Erdwahlgrabstätten aufgestellt werden.
- (5) Der Erwerb und die Gestaltung des Grabmals obliegt den Angehörigen/Auftraggebern und richtet sich nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (6) Vor Lieferung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22

Baumgrabstätten

- (1) Die Beisetzungen von Urnen können in entsprechenden Grabfeldern unter Großbäumen erfolgen. Von der Friedhofsverwaltung wird ein entsprechendes Raster erstellt, nach dem die Bestattungen erfolgen. Eine Wahlmöglichkeit der Grablage besteht nicht.
- (2) Die Bestattungen erfolgen in einer naturnah gestalteten Fläche, d.h. eine besondere Pflege dieser Flächen erfolgt zum Schutz der Bäume nicht.

- (3) Auf, bzw. an diesen Bestattungsflächen besteht keine Möglichkeit der Ablage von Blumen und sonstigen Gedenkartikeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegte Gegenstände ohne Information zu entfernen.
- (4) Die Erwerbsgebühr beinhaltet den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung.

Gemeinschaftsgrabanlagen

§23

Urnengemeinschaftsgrab Rasen

- (1) Die Beisetzung der Urnen findet in einer durch die Friedhofsverwaltung angelegten Rasenfläche statt. Diese Fläche ist in ein Raster in der Größe 30 x 30 cm aufgeteilt und wird pro Raster mit einer Urne belegt.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (2) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung.
- (3) Zum Ablegen von Blumen, Kränzen oder sonstigen Gedenkartikeln ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen. Mit der Ablage erlischt jegliches Eigentumsrecht an diesen Sachen. Die Friedhofsverwaltung ist nach eigenem Ermessen berechtigt diese Gegenstände zu entfernen.
- (4) Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung mittels schriftlichem Auftrag an die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§24

Urnengemeinschaftsgrab mit Stele

- (1) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (2) Die Bestattung erfolgt in einer Fläche um die Namenstele herum. Diese Bestattungsfläche ist weder zu betreten noch mit jeglichem Blumen- bzw. Gedenkmaterial zu belegen. Auf dieser Anlage werden Ablagemöglichkeiten für Blumen und Sonstiges bereitgestellt. Die Entfernung dieser Materialien erfolgt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Ein Eigentumsrecht an diesen Dingen besteht mit Ablage nicht mehr.
- (3) Die Beschriftung der Stele bzw. Namensplatte ist verpflichtend und erfolgt im Auftrag des Nutzers/Auftraggebers über die Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.

§25

Urnengemeinschaftsgrab mit Gemeinschaftsstein

- (1) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsstein zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (2) Die Bestattung erfolgt in der bepflanzten Fläche vor dem Namensstein. Diese Bestattungsfläche ist weder zu betreten noch mit jeglichem Blumen- bzw. Gedenkmaterial zu belegen. Auf dieser Anlage werden Ablagemöglichkeiten für Blumen und Sonstiges bereitgestellt. Die Entfernung dieser Materialien erfolgt

im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Ein Eigentumsrecht an diesen Dingen besteht mit Ablage nicht mehr.

- (3) Die Namensnennung ist verpflichtend und erfolgt in Eigenverantwortung des Auftraggebers/Nutzungsberechtigten, welcher die Kosten hierfür trägt. Die Größe des einzelnen Namenssteins beträgt in der Länge 40 cm, in der Breite 15 cm und in der Höhe 6 cm und enthält nur den Namen des Verstorbenen und keine weiteren Daten oder Zeichen.

§ 26

Urngemeinschaftsgrab Partner mit vorgegebenem Grabstein und ohne individuelle Pflege

- (1) Der Erwerb dieses Grabplatzes zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Bereitstellung des Grabsteins. In dieser Grabstelle besteht die Möglichkeit der Beisetzung von maximal 2 Urnen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Bei der Zweitbelegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Eine Verlängerung erfolgt nur um volle Jahre.
- (2) Die Bestattung erfolgt in der bepflanzten Fläche vor dem Grabstein. Die Gestaltung dieser Fläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, in der bepflanzten Fläche jegliches Blumenmaterial oder sonstige Artikel abzulegen. Bei Zuwiderhandlung wird dieses durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Information kostenpflichtig entsorgt.
- (3) Das Grabmal wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Der Erwerb des Grabmals erfolgt entgeltlich durch den Nutzer von der Friedhofsverwaltung. Die Aufstellung des Grabsteins (Fundamentierung), die Beschriftung sowie sonstige Nebenkosten trägt der Nutzer/Auftraggeber. Die Ausführung der Arbeiten hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

§27

Urngemeinschaftsgrab Partner mit individuellem Grabstein und ohne individuelle Pflege

- (1) Der Erwerb dieses Grabplatzes zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. In dieser Grabstelle besteht die Möglichkeit der Beisetzung von maximal 2 Urnen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Bei der Zweitbelegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Eine Verlängerung erfolgt nur um volle Jahre.
- (2) Die Bestattung erfolgt in der bepflanzten Fläche vor dem Grabstein. Die Gestaltung dieser Fläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, in der bepflanzten Fläche jegliches Blumenmaterial oder sonstige Artikel abzulegen. Bei Zuwiderhandlung wird dieses durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Information kostenpflichtig entsorgt.
- (3) Auf dieser Grabanlage kann ein individuelles Grabmal aufgestellt werden. Die Mindest- bzw. Maximalgröße des Grabmals wird durch die Friedhofsverwaltung separat vorgegeben. Zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals ist ein entsprechender Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Aufstellung des Grabsteins (Fundamentierung), die Beschriftung sowie sonstige Nebenkosten trägt der Nutzer/Auftraggeber. Die Ausführung der Arbeiten hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

§28

Urnengemeinschaftsgrab Partner mit individuellem Grabstein und individueller Pflege

- (1) Der Erwerb dieses Grabplatzes zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. In dieser Grabstelle besteht die Möglichkeit der Beisetzung von maximal 2 Urnen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Bei der Zweitbelegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Eine Verlängerung erfolgt nur um volle Jahre.
- (2) Die Bestattung erfolgt in der Fläche vor dem Grabstein. Diese Fläche kann individuell mit niedrig wachsenden Gewächsen bepflanzt werden. Jegliche Art von Einfassungen sowie Abdeckungen sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf dieser Grabanlage kann ein individuelles Grabmal aufgestellt werden. Die Mindest- bzw. Maximalgröße des Grabmals wird durch die Friedhofsverwaltung separat vorgegeben. Zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals ist ein entsprechender Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Aufstellung des Grabsteins (Fundamentierung), die Beschriftung sowie sonstige Nebenkosten trägt der Nutzer/Auftraggeber. Die Ausführung der Arbeiten hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die Trauerfeier aller Verstorbenen bestimmt.
- (2) Die Dauer der Trauerfeier ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei Bestattungen darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 30

Ausschmückung der Friedhofskapelle

Die Art der Ausschmückung der Friedhofskapellen behält sich der Friedhofsträger vor.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 31

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 32

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 33

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 34

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 35

Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 37

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger

oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, werden die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 38

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Gärtnerei bzw. die Friedhofsverwaltung nach ihren Möglichkeiten beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 39

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädi-

gung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 40

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
- (2) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
- (3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 42

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 43

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 44

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 45

Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.

- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Kirchenkreis Mecklenburg weiter. Die Kirchenkreisverwaltung entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow

am: 21.4.2026



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2026